

Veranstalter- Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

(Stand: 01.04.2018)



HF_030_0418

**Unternehmen: Mannheimer Versicherung AG
Deutschland**

**Produkt: Haftpflichtversicherung für
einmalige / regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen**

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- ☐ Versicherungsantrag / Deckungsauftrag,
- ☐ Versicherungsschein,
- ☐ Allgemeine Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- ☐ Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung für einmalige Veranstaltungen (Mannheimer BBR 63),
- ☐ Allgemeine Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung (USV).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung für Ihre Veranstaltung an oder - wenn Sie jährlich wiederkehrend eine Veranstaltung ausrichten - eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung als Jahresvertrag. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden durch die Veranstaltung stehen.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken als Veranstalter, dazu gehören auch beispielsweise die von Ihnen verursachten
 - ✓ Sach- und Personenschäden der Zuschauer und Besucher
 - ✓ Schäden durch selbst zubereitete oder ausgegebene Speisen oder Getränke
 - ✓ Unfälle, weil beispielsweise Kabel für die Tontechnik mangelhaft verlegt wurden oder andere Gefahrenstellen nicht ausreichend kenntlich gemacht und abgesichert wurden
 - ✓ Schäden während Sie Ihre Verkaufsstände auf- oder abbauen
 - ✓ Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf von Ihnen beauftragte Personen in ihrer Tätigkeit für die Veranstaltung, die Sie bei der Durchführung, Leitung und Überwachung Ihrer Veranstaltung unterstützen. Hierzu zählen auch ehrenamtliche Helfer.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme(n) können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind nicht oder nicht automatisch versichert. Hierfür benötigen Sie eine entsprechende Zusatzvereinbarung oder eine separate Absicherung. Dazu gehört z.B.:
 - ✗ Abbrennen eines Feuerwerks
 - ✗ Abhandenkommen von Kleidungsstücken aus einer Garderobe
 - ✗ Auf- und Abbau von Tribünen
 - ✗ Verwenden einer Hüpfburg
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlichen Handlungen
- ! die Teilnehmer, Gäste, Besucher oder Zuschauer verursachen
- ! Schäden an Zelten, Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (einschließlich Anhängern) sowie sonstigen Fahrzeugen und Schlitzen, die für die Veranstaltung verwendet werden
- ! aus gefährlichen Extremsportarten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung bezieht sich auf den Ort der Veranstaltung und alle Ihre mit der Veranstaltung in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehenden Handlungen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei der Beantragung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie gegebenenfalls die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das bei Jahresverträgen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Veranstaltungsbeginn. Für die erforderlichen Vorarbeiten zur Veranstaltung besteht bereits bis zu 3 Tage vorher Versicherungsschutz, frühestens jedoch mit Abschluss der Versicherung. Voraussetzung für die Versicherung ist die Zahlung des Beitrags.

Der Vertrag über eine einmalige Veranstaltung erlischt automatisch mit Beendigung der erforderlichen Nacharbeiten zur Veranstaltung, spätestens jedoch drei Tage nach dem Ablauf der Veranstaltung laut Versicherungsschein.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet - ohne dass es einer Kündigung bedarf - zum vereinbarten Ablauf des Versicherungsschutzes.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann können Sie oder wir den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich.